

RS Vwgh 1954/6/3 0582/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1954

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

GÜG §5 Abs3 litd;

Rechtssatz

Die Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses wegen pflichtwidriger dienstlichen Verhalten kann wegen Gründen erfolgen, die schon eine längere Zeit zurückliegen, sowie solchen, derentwegen der Beamte disziplinar mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1953000582.X01

Im RIS seit

03.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at